

Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Geiselbach über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung)

§ 1

Die Satzung der Gemeinde Geiselbach über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung) vom 22.04.2013 in der Fassung vom 22.10.2019 wird geändert.

§ 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„§ 4 Grabgebühr

(1) Die Grabgebühr beträgt pro Grabstätte für

a) Einzelgrabstätten bis zum mit einer Nutzungsdauer von 25 Jahren

- | | |
|--|---------------|
| - Für den erstmaligen Erwerb eines Grabrechts | 2.380,00 Euro |
| - Für die Verlängerung der Nutzungszeit pro Jahr | 95,20 Euro |

b) Doppelgrabstätten bis zu einer Nutzungszeit von 25 Jahren

- | | |
|--|---------------|
| - Für den erstmaligen Erwerb eines Grabrechts | 4.500,00 Euro |
| - Für die Verlängerung der Nutzungszeit pro Jahr | 180,00 Euro |

c) Urnengrabstätte bis zu einer Nutzungszeit von 15 Jahren

- | | |
|--|-------------|
| - Für den erstmaligen Erwerb eines Grabrechts | 900,00 Euro |
| - Für die Verlängerung der Nutzungszeit pro Jahr | 60,00 Euro |

d) Kindergrabstätten für Verstorbene bis zum vollendeten 6. Lebensjahr bis zu einer Nutzungszeit von 15 Jahren

- | | |
|--|-------------|
| - Für den erstmaligen Erwerb eines Grabrechts | 700,00 Euro |
| - Für die Verlängerung der Nutzungszeit pro Jahr | 46,67 Euro |

e) Urnengrabstätten (Urnentröhen mit Abdeckplatte) bis zu einer Nutzungszeit von 15 Jahren

- | | |
|--|---------------|
| - Für den erstmaligen Erwerb eines Grabrechts | 1.000,00 Euro |
| - Für die Verlängerung der Nutzungszeit pro Jahr | 66,67 Euro |

f) Urnengrabstätten (Urnentröhen mit Stelenfundament) bis zu einer Nutzungsdauer von 15 Jahren

- | | |
|--|---------------|
| - Für den erstmaligen Erwerb eines Grabrechts | 1.000,00 Euro |
| - Für die Verlängerung der Nutzungszeit pro Jahr | 66,67 Euro |

g) Grabkammern bis zu einer Nutzungsdauer von 12 Jahren

- | | |
|--|---------------|
| - Für den erstmaligen Erwerb eines Grabrechts | 2.200,00 Euro |
| - Für die Verlängerung der Nutzungszeit pro Jahr | 183,33 Euro |

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.07.2024 in Kraft

Geiselbach, 21.05.2024

Gez.

Marianne Krohnen

1. Bürgermeisterin